

Satzung

des Kleingärtnervereins „Dresden Altleuben“ e.V. Stand 24.04.2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kleingärtnerverein Dresden Altleuben“ e.V. und hat seinen Sitz in 01257 Dresden Pirnaer Landstr.147. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer I/183 registriert. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens und organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder sowie deren fachliche Betreuung.

Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert deren Ausgestaltung.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Die Dauernutzung und Sauberhaltung der Anlage sind nachdrücklich erklärte Ziele des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Betätigungsausgleich sowie der persönlichen, familiären und öffentlichen Erholung und Entspannung.

(4) Der Verein steht für ein kulturvolles, von gegenseitiger Achtung der Mitglieder geprägtes Zusammenleben in der Gemeinschaft.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Einzelne Mitglieder, die besondere und hervorragende Leistungen für den Verein erbracht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.

(5) Mit der Aufnahme als Mitglied erkennt der Antragsteller die Bestimmungen folgender Dokumente an:

- der Satzung,
- der Gartenordnung,
- der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des KGV Dresden-Altleuben,
- der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner und
- der Kleingarten- Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden

Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen
- d) alle öffentlichen vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- e) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen und an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- 2) Die Gartenordnung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
Dies gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektroenergie einschließlich der in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten pauschalen Zusatzkosten.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Säumniszuschläge zu entrichten.
- 4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen bzw. im begründeten Ausnahmefall den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten.
- 5) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme an den Vorstand einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen.
- 6) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- 7) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
- 8) Bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich, spätestens jedoch in einer Frist von 14 Tagen, dem Vorstand mitzuteilen. Entsprechendes gilt für vereinbarte elektronische Kontaktdaten.
- 9) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung

- Ausschluss
- Tod
- Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung
- Streichung von der Mitgliederliste

2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht auf die Pacht eines Kleingartens.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitglieder-Beschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stört,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt, oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- das Mitglied mehr als ein Jahr keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrgenommen hat,
- das Mitglied mit fälligen Beiträgen um mehr als drei Monate im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

Die Streichung wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der bestehende Unterpachtvertrag über eine Kleingartenparzelle. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Pachtgegenstandes an den Verein gehört zur Pflicht des ausscheidenden Mitgliedes.

§7 Ehrungen

1) Mitglieder und auch Nichtmitglieder können in Anerkennung langjähriger Verdienste für den Verein und für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Ehrungen (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Sie sind vom Vorstand in würdiger Form vorzunehmen.

2) Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein

§8 Vereinsstrafen

1) verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus §5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/ Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendem Verhalten und Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag oder Kleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- schriftliche Verwarnung durch den Vorstand
- öffentliche Verwarnung vor der Mitgliederversammlung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluss aus dem Verein

3) Die Strafen müssen dem Anlass angemessen sein.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) der Schlichtungsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder dann einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung („ordnungsgemäße Einberufung“) hat mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt gemäß aktueller Adressenliste durch Post oder Einwurf in den Briefkasten durch ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form, z.B. als E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied den Vorstand dazu autorisiert hat.
Berechtigt zur Teilnahme sind nur Vereinsmitglieder.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden kann nur abgestimmt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Versammlungsleiter.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind nach Titel in den Vereinsschaukästen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 8) Vertreter des Landes- oder Stadtverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, die Kleingartenordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Schlichtungsausschuss
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, alle Grundsatzfragen und Anträge
 - f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen

- g) Beschlussfassung über Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit dies auf der Tagesordnung steht.

§11 Der Vorstand

1) der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Fachberater

Die zur Wahl stehenden Funktionen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung öffentlich auszuschreiben.

2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie behalten ihr Mandat und amtieren darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Unbenommen ist die Möglichkeit, ein persönliches Mandat im begründeten Falle niederzulegen.

3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben beauftragen.

4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger zu bestellen. Mit der nächsten Mitgliederversammlung ist der Nachfolger zur Nachwahl auszuschreiben und zu bestätigen.

5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.

6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

7) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich oder, sofern besondere Umstände dies erfordern, bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn diese durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

9) Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Information der Mitglieder über allgemein verbindliche und die Mitglieder unmittelbar betreffende Anforderungen, die sich aus Beschlüssen des Vorstandes ergeben.

10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

11) Der Vorstand beruft auf der Grundlage der Struktur der Kleingartenanlage Abteilungsleiter. Diese unterstützen den Vorstand bei der Durchführung organisatorischer und praktischer Aufgaben und sind Ansprechpartner für die Mitglieder. Abteilungsleiter arbeiten im Auftrage des Vorstandes.

12) Für die Beratung besonderer und wichtiger Probleme des Vereins kann der Vorstand die Vorsitzenden bestehender Kommissionen und die Abteilungsleiter hinzuziehen („erweiterter Vorstand“).

§12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Gebühren, Gemeinschaftsleistungen, individuelle Verbrauchswerte an Wasser und Energie, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

2) Bei Neuvergabe von Kleingärten an Mitglieder des Vereins ist von den Nutzern ein einmaliger, unkündbarer Betrag als finanzieller Beitrag für die Mitnutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich mit der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe eines sechsfachen jährlichen Mitgliederbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§13 Die Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens drei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Kontrolle durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen

Vorstandssitzungen teilzunehmen und entsprechend der Kassenprüfungsordnung jederzeit Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 der Schlichtungsausschuss

1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dieser soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Treten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Dieser wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

3) Werden Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, bleibt den Antragstellern die zivilrechtliche Klärung offen.

4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihre Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 15 Gemeinschaftseinrichtungen

1) Die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins unterliegen der Verwaltung durch den Vorstand. Er sorgt durch geeignete Maßnahmen für deren Pflege und Erhaltung und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er trifft alle erforderlichen organisatorischen Festlegungen für deren Nutzung und den Betrieb.

2) Zu den Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins gehören:

a) Alle Flächen, Wege und Plätze der Kleingartenanlage, die nicht mittels Unterpachtvertrag an ein Vereinsmitglied zur kleingärtnerischen Nutzung vergeben sind.

b) Die Außenbegrenzung der Kleingartenanlage, Eingangstore und Schließsystem.

c) Alle Vereinsgebäude, genutzt für die unterschiedlichen Zwecke der Vereinsarbeit (Büro, Versammlung, Schulung, Werkstatt, Lagerung, Gastronomie), einschließlich der zugehörigen Medien wie Strom, Wasser, Abwasser und Fäkalienentsorgung.

d) Das System der Stromversorgung der Gartenanlage.

e) Das System der Wasserversorgung der Gartenanlage.

§16 Auflösung des Vereins

1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Zustimmung erfordert abweichend von §41 BGB mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

2) Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdener

Gartenfreunde“ zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 22.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister am 24.04.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 18 Satzungsänderung

1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß gemäß §10 Absatz 2) dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung.

2) Der Vorstand ist auch ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn solche vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder von der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden. Die Mitglieder sind durch Aushang über diese Satzungsänderungen in Kenntnis zu setzen.